



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II/EG-Referat-1493/2

A-6010 Innsbruck, am ...25... Aug... 1992.....

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe151.....
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: ...Dr... Biechl.....

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftsnummer dieses
Schreibens anführen.

ETZENT
GE/12 P2

...: 17. SEP. 1992

17. Sep. 1992

vilt

Dr. Wenzlberger

Betreff: Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu GZ 50.080/12-X/B/8/92 vom 15. Juli 1992

Zum übersandten Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu § 6 Abs. 1:

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit im Sinne der Z. 2 sollten auch
die nicht unbeträchtlichen Kosten der Wartung, die nach § 7 Abs. 1 vorge-
schrieben wird, berücksichtigt werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung der beheizbaren Nutzfläche
solcher Nutzungsobjekte, für die mittels Hochrechnung die Verbrauchsanteile
ermittelt werden, mit 25 % sinnvoll erscheint. Eine Begrenzung der
beheizbaren Nutzfläche mit bis zu höchstens 50 % sollte zulässig sein,
wenn darüber eine einvernehmliche Vereinbarung im Sinne des § 13 getroffen
werden kann.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

19. 3. 1971

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

